



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Dezember 2018
Folge 24/2018

Inhalt

Öffentliches Gut.....	2
Wahl 10. März 2019: Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters; Allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 24. März 2019 Auflage Wählerverzeichnis und Berichtigungs- verfahren.....	2
Stellenausschreibung	3
Impressum.....	3
Friedhofsgebührenordnung 2019	3 – 6
Friedhofsentgelte 2019	6
Haushaltssatzung 2019.....	6 – 10
Kanalbenützungsgebühr 2019.....	10
Abfallwirtschaftsgebühr 2019.....	10 – 12
Gehalt der Magistratsbediensteten, Beamtinnen und Beamten; Verordnung	12 – 16

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/61416/2018/015

Salzburg, 10. Dezember 2018

Betrifft:

Übernahme des Gst. 2436/4 und einer 299 m² großen Teilfläche aus Gst. 2436/1, je KG Salzburg, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und deren Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund des Beschlusses des Bau-, Liegenschafts- und Betriebsausschusses vom 06.11.2018 das Gst. 2436/4 und eine 299 m² große Teilfläche aus Gst. 2436/1, je KG Salzburg, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 1/02/65689/2018/010

Salzburg, 7. Dezember 2018

Betrifft:

**Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 10. März 2019 sowie eine etwaige engere Wahl des Bürgermeisters am 24. März 2019
Auflage des Wählerverzeichnisses und Berichtigungsverfahren**

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Salzburger Gemeinderates und des Bürgermeisters am 10. März 2019 liegt vom 21. bis 25. Jänner 2019 zu folgenden Zeiten beim Bürgermeister (Amtsstelle: Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, Zimmer 455), zur öffentlichen Einsicht auf:

Montag,	21. Jänner 2019 von 8 bis 16 Uhr
Dienstag,	22. Jänner 2019 von 8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	23. Jänner 2019 von 8 bis 16 Uhr
Donnerstag,	24. Jänner 2019 von 8 bis 16 Uhr
Freitag,	25. Jänner 2019 von 8 bis 16 Uhr

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei den bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Durch die Auflegung des Wählerverzeichnisses haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, zu überprüfen, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

Wahlberechtigt sind alle österreichischen StaatsbürgerInnen und alle StaatsbürgerInnen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, in der Stadt Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Jede(r) Wahlberechtigte darf nur in einer Gemeinde des Landes Salzburg im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Weiters können während der Einsichtsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch eingeholt werden.

Jede(r) Wahlberechtigte kann innerhalb des Einsichtszeitraums unter Angabe seines (ihres) Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der (Die) Antragsteller(in) kann die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines (einer) Nicht-Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (25. Jänner 2019, 16 Uhr) beim Bürgermeister, Amtsstelle: Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kiesel, 4. Stock, Zimmer 455, einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/02/20198/2018/032

Salzburg, 18. Dezember 2018

Betrifft:
Stellenausschreibung

Unter den Bediensteten der Verwendungsgruppe A und B des Magistrates Salzburg wird mit 1. Juni 2019 die Planstelle der/des

**Amtsleiterin/Amtsleiters
 der MD/01-Service und Information**

zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber*innen um diese Planstelle müssen in der Verwendungsgruppe A oder B eingestuft sein und die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A bzw. B erfolgreich abgeschlossen haben. Einschlägige Erfahrung in den Bereichen Gemeinderatskanzlei, Informationszentrum, Bürgerservice, Beauftragtencenter und Repräsentation werden erwartet.

Neben der fachlichen Qualifikation müssen Bewerber*innen in der Lage sein, organisatorisch und personell das Amt zu führen.

Bewerbungen sind bis spätestens 25.1.2019 an das Personalamt zu richten.

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderungsplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt.

Magistrat Salzburg
 Zahl: 07/02/61046/2018/004

Salzburg, 17. Dezember 2018

Betrifft:
Friedhofsgebührenordnung 2019

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2018 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2019

beschlossen:

§ 1
 FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

ABSCHNITT A
 für Erdgräber (einfache Gräber)

Tarifpost (TP)	Betrag 2019
TP 1	Familiengräber
a)	I. Ordnung € 641,70
b)	II. Ordnung € 413,10
c)	III. Ordnung € 322,80

TP 2 Wandgräber € 873,80

TP 3 Eckgräber
 a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m² € 873,80

b) für jeden weiteren angefangenen m² Bepflanzungsfläche € 78,60

TP 4 Mustergräber € 1.009,40

Abschnitt B
 für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 69, Folge 24/2018
 31. Dezember 2018

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsgeschäft der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2019</u>
TP 6 Arkadengrüfte	€ 3.883,90
TP 7 Wandgrüfte	€ 3.048,90
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld: a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ² b) für jeden weitere angefangenen m ²	€ 2.364,60 € 78,60
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€ 1.904,00

Abschnitt D

Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2019</u>
TP 10 Arkadengrüfte	€ 11.296,50
TP 11 Wandgrüfte	€ 5.752,20
TP 12 Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte a) klein (bis 6m ³) b) groß (mehr als 6m ³)	€ 3.160,50 € 3.839,60
TP 13 Grüfte auf freiem Feld / sonstige Grüfte	€ 3.160,50
TP 14 Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 337,90

Abschnitt E

für Aschengrabstellen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2019</u>
TP 15 I. Ordnung	€ 322,80
TP 16 II. Ordnung	€ 273,90
TP 17 III. Ordnung	€ 197,20
TP 18 Urnenwandgrab	€ 411,80
TP 19 Arkadurnenplatz für zwei Urnen	€ 3.225,00
TP 20 Arkadurnengrab für vier Urnen	€ 2.687,60

TP 21 Reihurnengrab für zwei Urnen	€ 1.612,60
------------------------------------	------------

Abschnitt F

für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2019</u>
TP 22 Urnennische a) für zwei Urnen b) für vier Urnen	€ 1.057,10 € 1.374,20
TP 23 Urnensäulen für 5 Urnen	€ 625,60

2. Beisetzungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2019</u>
TP 24 Für die Beerdigung jeder Leiche in a) Familiengräbern b) gemauerten Grabstellen c) Freigräbern Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	€ 650,00 € 358,80 € 217,20
TP 25 Für die Urnenbeisetzung einer Urne Anmerkung: Für die Urnen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	€ 80,00
TP 26 Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage	€ 617,60

3. Enterdigungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2019</u>
TP 27 Enterdigung einer Urne	€ 160,00
TP 28 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen	€ 80,00
TP 29 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 80,00
TP 30 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 160,00
TP 31 Umsargung einer Leiche	€ 251,40
TP 32 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 261,60

TP 33 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt A

Benutzung der Leichenhalle

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2019</u>
TP 34 Benutzung der Aussegnungshalle	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 25,00
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 236,50

Abschnitt B

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2019</u>
TP 35 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 15,70
TP 36 Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden	€ 96,60

Abschnitt C

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2019</u>
TP 37 Aufbewahrung einer Leiche	
a) in einer Kühlbox für jede angefangenen 24 Stunden	€ 43,40
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ 86,50

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II.

und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist. Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rück zu erstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2019 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 14. Dezember 2017 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2017, Seite 5 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2018 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2019 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/61046/2018/005

Salzburg, 17. Dezember 2018

Betrifft:
Friedhofsentgelte 2019

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2018 Folgendes beschlossen:

FRIEDHOFSENTGELTE 2019

	<u>Betrag 2019</u>
Urnenversand	€ 76,70
Porto (Sonderbeförderungskosten: z.B. EMS, Express, Flugpost)	€ 26,60
Transponderkarte (Kaution)	€ 10,00
Inanspruchnahme von handwerklichen Leistungen pro angefangener Stunde	€ 38,30
Musik vom Tonträger (Krematorium)	€ 29,60
Buch (Leben über den Tod hinaus)	€ 29,60
Urnenabholung durch Privatpersonen	€ 35,80

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/00/51591/2016/095

Salzburg, 14. Dezember 2018

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 12. Dezember 2018

Haushaltssatzung 2019

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2019 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen	532,365.700
Ausgaben	532,365.700
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	93,698.600
Ausgaben	93,698.600

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2019 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	26,151.100
Ausgaben	26,151.100

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2019 wird mit einer Gesamtsumme
von 3.033 Planstellen,
im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

(1) Die Hebesätze der Grundsteuer werden gemäß § 27 GrStG 1955 nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 2017 mit 500 % festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird ab 2019 je Kalenderjahr wie folgt festgesetzt (Basis bildet die Veränderung des VPI 2005 von September 2009 (107,8) zu September 2018 (128,1) gemäß § 3 der Hundesteuerordnung):

Für den ersten Hund € 65,00, für den zweiten Hund € 90,00 und für jeden weiteren Hund € 120,00.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlags sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird Dritten kein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(4) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart.

(3) Bei Ausgabenverfügungen oder Auszahlungsanordnungen ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu

übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61 (ausgenommen Post 61111), 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;
 - ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“, 21400 „Polytechnische Schulen“ und 24000 „Städtische Kindergärten und Horte“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
 - hh) im Teilabschnitt 52010 „Salzburg:Grünland“ alle Voranschlagsposten (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis);
 - ii) im Teilabschnitt 34000 „Salzburg Museum“ die Voranschlagsposten 7290 und 7550;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - ee enthaltenen Deckungs-

fähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;

- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
- aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 454;
 - ee) 630;
 - ff) 631;
 - gg) 451, 600, 601, 602, 603;
 - hh) 670;
 - ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;
 - jj) 7006, 7556, 7756;
 - kk) 710 und 711;
- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
- aa) 2.61100.8171, 2.61200.8171, 2.61200.8172 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
 - bb) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.620000, 1.81400.7280, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110,
 - cc) 1.41100.7510, 1.41100.7511, 1.41300.7510, 1.43900.7510;
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ des außerordentlichen Haushaltes;
- g) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0106 und 7756 innerhalb der Vorhaben 85301 „Wohn- und Geschäftsgebäude, Sanierungen“, 85991 „Senioreneinrichtungen“, 87801 „Tourismus Salzburg Ges.m.b.H. und KKTB“ und 91420 „Sbg. Immobilien Gesellschaft (SIG)“ des außerordentlichen Haushaltes;
- h) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0040 und 7700 innerhalb des Vorhabens 63001 „Salzach - Hochwasserschutz“ des außerordentlichen Haushaltes;
- i) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis zum in Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO festgelegten Betrag zu genehmigen. Virements sind definitionsgemäß mit einer Änderung der Zweckwidmung verbunden. Zur unterjährigen Änderung einschließlich Neueröffnung von Voranschlagsstellen während des Haushaltsjahres unter Beibehaltung des ursprünglichen Verwendungszweckes (verrechnungstechnische Richtigstellungen) wird die MA 4 Finanzen ermächtigt, dies unter Berücksichtigung des § 7 VRV 1997 iVm Anlage 2 und 3b durchzuführen und im Zuge des Rechnungsabschluss-Amtsberichts dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, über Abs. 2 betragsmäßig hinausgehende Kreditübertragungen (Virements) und solche darunter zu genehmigen, deren Genehmigung im Sinne des Abs. 2 vom Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ausdrücklich versagt wurde (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.13.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 4/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Ausgabenverfügung oder Einnahmenverfügung jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 4 eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 4 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

(1) Die Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Zahlungsempfänger oder –pflichtiger im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anordnungsbefugnis (Befugnis zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen) steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anordnungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten

kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für Ausgaben- oder Einnahmenverfügungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 – Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 – Kultur, Bildung und Wissen
03	-	Abt. 3 – Soziales
04	-	Abt. 4 – Finanzen
05	-	Abt. 5 – Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 – Bauwesen
07	-	Abt. 7 – Betriebe
KA	-	Kontrollamt
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg

PS - Peter-Pfenninger-Schenkung
SM - Salzburg Museum

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20742/2018/615

Salzburg, 30. November 2018

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben oder Einnahmen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben oder Einnahmen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Betrifft:

Festsetzung der Tarife der Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2019

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. 12. 2018 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. 12. 2017, Amtsblatt Nr. 24/2017) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2019 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20742/2018/616

Salzburg, 14. Dezember 2018

Betrifft:

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2019

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage B der vom Gemeinderat am 16. Dezember 2009 beschlossenen Abfuhrordnung 2010, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14. Dezember 2017, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2017, lautet wie folgt:

„ANLAGE B
(zu § 20 Abfuhrordnung 2010)
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Kalenderjahr 2019

Für 2019 wird die Abfallwirtschaftsgebühr für alle Teilnehmer, inklusive jener Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 2 Abfuhrordnung 2010 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplans gewährt wird, mit folgenden Tarifen (in € inkl. 10 % Umsatzsteuer) festgesetzt:

Für die einmalige Entleerung eines:

80 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 2,99
80 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,01
80 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,03
80 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,05
80 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,07
80 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,09
120 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 4,44
120 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,47
120 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,50
120 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,53
120 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,56
120 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,59
180 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 6,40
180 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,44
180 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,47
180 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,51
180 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,55
180 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,59
240 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 8,32
240 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,36
240 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,40
240 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,45
240 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,49
240 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,54
360 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 12,85
360 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 12,92
360 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,00
360 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,07
360 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,15
360 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,23
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 17,13
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,21
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,29
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,38
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,46
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,55
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 25,63

770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,73
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,83
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,93
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,04
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,15
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 36,30
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,39
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,48
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,57
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,66
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,75

Gemäß § 20 Abs. 3 Abfuhrordnung 2010 haben Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen, 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/02/20189/2018/037

Salzburg, 17. Dezember 2018

Verordnung

Verordnung des Bürgermeisters vom 17.12.2018, mit der die Bezüge der Bediensteten und der Grenzwert für den Pensionsbeitrag erhöht werden.

Auf Grund des § 160 und § 159 Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes – MagBeG, LGBl Nr 51/2012 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Gehalt der Bediensteten des Dienststandes ab dem 1. Jänner 2019

Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1 § 1

(1) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2019 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.560,0	1.622,1	-	-
2	1.588,0	1.659,2	-	-
3	1.615,8	1.696,7	-	-
4	1.644,1	1.734,2	-	-
5	1.672,1	1.771,6	-	-

II. Dienstklasse				
1	1.699,7	1.808,7	1.808,7	-
2	1.728,0	1.845,8	1.855,0	-
3	1.755,6	1.883,1	1.902,0	-
4	1.783,8	1.920,4	1.948,2	-
III. Dienstklasse				
1	1.811,6	1.957,6	1.995,2	2.235,7
2	1.839,7	1.995,2	2.044,8	-
3	1.867,6	2.035,0	2.096,5	-
4	1.895,4	-	-	-
5	1.923,3	-	-	-
6	1.951,8	-	-	-
7	1.979,6	-	-	-
8	2.057,5	-	-	-

(2) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2019 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P1	P2	P3
1	1.622,1	1.591,3	1.560,0
2	1.659,2	1.622,1	1.588,0
3	1.696,7	1.653,4	1.615,8
4	1.734,2	1.684,3	1.644,1
5	1.771,6	1.715,5	1.672,1
6	1.808,7	1.746,7	1.699,7
7	1.845,8	1.777,4	1.728,0
8	1.883,1	1.808,7	1.755,6
9	1.920,4	1.839,7	1.783,8
10	1.957,6	1.870,8	1.811,6
11	1.995,2	1.902,0	1.839,7
12	2.035,0	1.932,8	1.867,6
13	2.075,7	1.964,3	1.895,4
14	2.118,4	1.995,2	1.923,3
15	-	2.028,3	1.951,8
16	-	2.062,2	1.979,6
17	-	2.128,8	2.057,5
18	-	-	-

(3) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2019 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.120,7	3.748,0	4.981,2	7.001,0
2	-	2.678,4	3.207,4	3.862,8	5.232,6	7.380,0

3	2.141,4	2.767,3	3.293,4	3.976,9	5.483,6	7.759,2
4	2.229,8	2.855,6	3.407,1	4.227,9	5.863,0	8.138,8
5	2.319,6	2.944,5	3.520,7	4.479,2	6.242,1	8.518,3
6	2.409,1	3.033,5	3.634,2	4.730,6	6.621,3	8.896,9
7	2.498,9	3.120,7	3.748,0	4.981,2	7.001,0	-
8	2.589,0	3.207,4	3.862,8	5.232,6	7.380,0	-
9	2.678,4	3.293,4	3.976,9	5.483,6	7.759,2**	-
10	-	3.407,1*	-	-	8.138,8**	-
11	-	-	-	-	8.518,3**	-
12	-	-	-	-	8.896,9**	-

Gehalt der Vertragsbediensteten
§ 2

(1) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2019 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.575,7	1.638,5	-	-
2	1.604,2	1.676,4	-	-
3	1.632,4	1.714,1	-	-
4	1.660,8	1.751,8	-	-
5	1.688,9	1.790,0	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.717,1	1.827,5	1.827,5	-
2	1.745,7	1.864,9	1.874,4	-
3	1.773,8	1.902,9	1.921,6	-
4	1.802,6	1.940,4	1.969,1	-
III. Dienstklasse				
1	1.830,5	1.978,5	2.016,5	2.261,2
2	1.859,0	2.016,5	2.066,9	-
3	1.887,3	2.056,7	2.119,5	-
4	1.915,5	-	-	-
5	1.943,6	-	-	-
6	1.972,1	-	-	-
7	2.000,5	-	-	-
8	2.079,5	-	-	-

(2) Das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2019 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	1.645,8	1.614,4	1.582,8	1.551,0	1.519,5
2	1.683,8	1.645,8	1.611,3	1.573,2	1.537,1

3	1.722,0	1.677,7	1.639,9	1.595,6	1.554,6
4	1.760,1	1.709,5	1.668,2	1.617,7	1.571,7
5	1.797,8	1.741,2	1.696,8	1.639,9	1.588,9
6	1.836,2	1.772,8	1.724,8	1.661,7	1.606,4
7	1.873,7	1.804,0	1.753,7	1.683,9	1.623,9
8	1.911,8	1.836,2	1.781,8	1.706,3	1.641,4
9	1.949,4	1.867,5	1.810,5	1.728,3	1.658,6
10	1.987,5	1.899,0	1.838,7	1.750,3	1.676,2
11	2.025,8	1.930,7	1.867,5	1.772,8	1.693,4
12	2.066,5	1.962,2	1.896,0	1.794,8	1.711,1
13	2.108,3	1.994,0	1.924,4	1.816,8	1.728,3
14	2.151,6	2.025,8	1.953,0	1.838,7	1.745,9
15	-	2.059,7	1.981,5	1.861,2	1.763,1
16	-	2.094,1	2.009,8	1.883,2	1.780,7
17	-	2.162,5	2.089,3	1.905,4	1.797,8
18	-	-	-	1.927,9	1.815,5

(3) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2019 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.156,4	3.792,1	5.024,5	7.027,9
2	-	2.708,8	3.244,1	3.908,2	5.273,8	7.404,6
3	2.164,8	2.799,5	3.331,6	4.024,0	5.523,1	7.780,1
4	2.255,5	2.888,8	3.446,8	4.277,0	5.899,4	8.156,9
5	2.345,9	2.978,6	3.561,9	4.526,3	6.275,3	8.533,3
6	2.436,7	3.068,2	3.677,0	4.776,0	6.651,3	8.908,9
7	2.527,4	3.156,4	3.792,1	5.024,5	7.027,9	-
8	2.618,9	3.244,1	3.908,2	5.273,8	7.404,6	-
9	2.708,8	3.331,6	4.024,0	5.523,1	-	-
10*	-	3.353,5	-	-	-	-

**Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2
§ 3**

Das Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 beträgt ab dem 1. Jänner 2019 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe kp
1	2.491,0
2	2.512,6
3	2.533,9
4	2.555,4
5	2.576,8
6	2.598,4
7	2.630,7
8	2.662,9
9	2.716,6
10	2.802,6
11	2.910,0
12	3.060,5

13	3.200,2
14	3.329,1
15	3.468,8
16	3.597,8
17	3.726,7
18	3.855,6
19	3.973,8

Zulagen der Bediensteten des Dienststandes des Entlohnungsschemas 1
§ 4

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage gemäß § 153 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2019:

Dienstklasse	Euro
I bis V	174,0
VI bis IX	220,9

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage gemäß § 156 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2019:

1. für Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes	59,8 €
2. für Bedienstete der medizinisch-technischen Dienste	157,2 €
3. für Bedienstete des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG	
a) der Dienstklassen I und II	157,2 €
b) ab der Dienstklasse III	188,8 €

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2019:

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern	234,7 €
2. für Oberpfleger und Oberschwestern	302,0 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen	368,8 €

Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2
§ 5

Die monatliche Leiterzulage für Leiterinnen oder Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 157a MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2019 in Euro:

1	Gruppe	86,3 €
2	Gruppen	118,7 €
3	Gruppen	151,0 €
4	Gruppen	194,2 €
5	Gruppen	215,8 €
6	Gruppen	248,2 €
7	Gruppen	280,5 €
8	Gruppen	312,9 €
9	Gruppen	345,4 €
ab 10	Gruppen	377,7 €

Grenzwert für den Pensionsbeitrag
§ 6

Der Grenzwert für den Pensionsbeitrag gemäß § 159 Abs 2 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2019 Euro 5.220,0.

In- und Außerkrafttreten
§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg